

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER D2C GMBH

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Für die Leistungen, Beratungen und den Verkauf von Produkten von der D2C GmbH, Georgenstr. 66, 80799 München (im Folgenden: „D2C“), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner von D2C wird nachfolgend „KUNDE“ genannt.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit D2C, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des KUNDEN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von D2C ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. VERTRAGSCHLUSS, MINDESTLAUFZEIT

2.1. Angebote von D2C sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des KUNDEN gilt erst mit der Auftragsbestätigung von D2C als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

2.2. Soweit sich die Auftragsbestätigung von D2C von der Bestellung des KUNDEN unterscheidet, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als verbindlich vereinbart, sofern der KUNDE nicht binnen drei (3) Tagen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

2.3. Aussagen, Meinungen oder Beschreibungen von D2C, die die Leistung betreffen, sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde. Jegliche Aussagen von D2C zu Zugriffswachstum o.ä. Parametern stellen Schätzungen dar, die jedoch nicht Vertragsinhalt sind.

D2C schuldet dem KUNDEN lediglich sorgfältiges Bemühen.

2.4. D2C kann nach vorheriger Rücksprache im Namen und auf Rechnung des KUNDEN auch mit der Leistungserbringung zusammenhängende oder notwendige Verträge für den KUNDEN mit Dritten abschließen oder solche Verträge vermitteln. Der KUNDE wird direkter Vertragspartner des Dritten und ist somit direkt gegenüber dem Dritten zur Vertragserfüllung verpflichtet, wobei D2C ausschließlich die Kommunikation gegenüber dem Dritten für den KUNDEN für die Laufzeit des Vertrages übernimmt. Dies betrifft insbesondere für die Leistungen von D2C notwendige Vertragsverhältnisse mit Google Ireland Ltd, Facebook Ireland Ltd, Amazon Web Services, Inc., HubSpot, Inc. Und andere.

2.5. Verträge mit D2C werden, sofern im Angebot nicht abweichend angegeben, für eine Mindestlaufzeit von sechs (6) Monaten abgeschlossen. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum letzten Tag des Monats, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Kündigung in der Mindestlaufzeit, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere sechs Monate zu den gleichen Bedingungen. Nach Ablauf von insgesamt zwölf (12) Monaten ist eine Kündigung zum letzten Tag eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Preise von D2C sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Es gilt die jeweils aktuelle D2C Preisliste.

3.2. „Retainer“ Leistungen von D2C sind vom Kunden monatlich im Nachhinein bis zum 10. des folgenden Monats ohne Abzüge zu bezahlen. Im Falle sonstiger Leistungen tritt Fälligkeit des Entgelts binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung durch D2C ein.

3.3. In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom KUNDEN zusätzlich zu tragen.

3.4. Für Leistungen Dritter fallen die entsprechenden Entgelte nach deren Preislisten bzw. Angeboten an.

3.5. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

3.6. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlusts wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

4. ABNAHME UND TEILLIEFERUNG

4.1. Der KUNDE ist verpflichtet, die von D2C zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

4.2. Mit der Lieferung EX WORKS INCOTERMS 2010 gelten Lieferung als abgenommen.

4.3. Sofern Beratungen oder sonstige Leistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen:

- (i) wenn die Abnahme vom KUNDEN bestätigt wird;
- (ii) wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim KUNDEN in Betriebgenommen wurde; oder
- (iii) spätestens 4 Wochen nach erfolgter Erbringung.

4.4. Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.

5. VERZUG

5.1. Die Lieferfristen und -termine sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den KUNDEN.

5.2. Es werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a. vereinbart.

5.3. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den KUNDEN wegen Verzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest zweiwöchigen - Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

5.4. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten von KUNDE gelagert, wofür D2C eine Lagergebühr von EUR 50,00 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist D2C berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 25% des Rechnungsbetrages, exkl Ust, als vereinbart.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

6.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom KUNDEN nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

6.3. Auftretende Mängel sind vom KUNDEN unverzüglich, spezifiziert und schriftlich gem §377 UGB zu rügen.

6.4. D2C ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

6.5. Sofern D2C Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gem der gültigen Preisliste D2Cs nach Aufwand verrechnet.

6.6. D2C leistet keine Gewähr dafür, dass die Leistungen von D2C nicht in die Rechte Dritter eingreifen. Der KUNDE ist ausschließlich selbst verantwortlich dafür, vorgeschlagene Leistungen (bspw Werbetexte) dahingehend zu prüfen, ob diese zulässig sind und keine Gesetze, Richtlinien, Urteile und Beschlüsse, Landesrecht, Rechte Dritter etc. verletzen. Leistungen von D2C werden nur nach schriftlicher Prüfung und Freigabe des KUNDEN veröffentlicht.

6.7. D2C gewährleistet oder garantiert keinesfalls die Erreichung bestimmter Parameter wie Conversion-Rates, Zugriffszahlen etc. D2C gewährleistet lediglich die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bei der Leistungserbringung.

6.8. D2C übernimmt keine Gewährleistung für Leistungen, wenn die vom KUNDEN zu erbringenden oder zur Verfügung zu stellenden Leistungen nicht oder nur verspätet erbracht werden.

7. SCHADENERSATZ

7.1. Zum Schadenersatz ist D2C in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet D2C ausschließlich für Personenschäden.

7.2. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des KUNDEN von Schaden und Schädiger.

7.3. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet D2C nicht. Insbesondere wird die Haftung für den Fall ausgeschlossen, dass die Leistungen von D2C in Rechte Dritter eingreifen oder gegen rechtliche Vorschriften verstoßen, denen der KUNDE unterliegt.

7.4. Die Haftung von D2C ist pro Kalenderjahr jedenfalls mit der Höhe des vom KUNDEN in diesem Kalenderjahr tatsächlich bezahlten Entgeltes gedeckelt.

8. GEHEIMHALTUNG

8.1. Der KUNDE verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von D2C zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur D2C bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von D2C Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

8.2. Weiteres verpflichtet sich KUNDE Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

8.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit D2C oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von D2C aufrecht.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Zur Entscheidung aller entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von D2C vereinbart.

9.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

9.3. Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

9.4. Erfüllungsort ist der Sitz von D2C.

9.5. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von D2C.

9.6. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien ersetzen die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

9.7. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

9.8. Eine Aufrechnung des KUNDEN gegen Ansprüche von D2C, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Stand: Juli 2020